A10 SÄA: Schriftform & Textform

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

Die Schriftform als Formerfordernis in der Bundessatzung wird weitestgehend abgeschafft und wo nötig durch die Textform ersetzt. Dadurch wird ein digitales Arbeiten in mehr Situationen möglich.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

[…]

Der Austritt ist für das folgende Jahr **in Textform** *schriftlich* gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

[…]

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

[…]

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher *schriftlich* **in Textform** eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

[…]

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher *schriftlich*

22 mitgeteilt worden ist.

3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher *schriftlich* **in Textform** eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

[…]

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

[…]

Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher *schriftlich* **in Textform** einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Weiter ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§9 Unterlagen

[…]

Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§15 Persönliche Erklärung

[…]

Diese muss **in Textform** *schriftlich* bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§22 Genehmigung des Protokolls

[…]

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der

50 Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls *schriftlich* kein Einspruch **in**
51 **Textform** erhoben wird.

52 […]

Begründung

Die Schriftform gibt vor, das jeweilige Dokument eigenhändig zu unterschreiben. Das halten wir an vielen Stellen für nicht zeitgemäß/praktikabel. Die Textform hingegen schreibt lediglich geschriebenes Wort vor, welches die Empfänger*innen dauerhaft aufbewahren können (vergl. BGB §126b). Unterschiedliche Formen werden für die verschiedenen Situationen vorgeschlagen. Die Schriftform soll in GO §20 Abwahl der Bundesleitung und Bundessatzung 3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands erhalten bleiben.

Anhang [PDF]

Satzungsänderungsantrag 10: Schriftform & Textform

Antragsteller*in: Satzungsausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

Die Schriftform als Formerfordernis in der Bundessatzung wird weitestgehend abgeschafft und wo nötig durch die Textform ersetzt. Dadurch wird ein digitales Arbeiten in mehr Situationen möglich.

Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

2.1 Mitglied und Mitgliedschaft

[…]

Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform ~~schriftlich~~ gegenüber der Orts- bzw. Pfarrleitung zu erklären.

[…]

2.2.3 Auflösung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

[…]

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher ~~schriftlich~~ in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

[…]

3.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher ~~schriftlich~~ mitgeteilt worden ist.

Kommentiert [FK1]: Bspw. Per Mail.

Kommentiert [FK2]: Bspw. Per Mail. Unter Umständen bessere Erreichbarkeit gegenüber postalischem Versand an ggf. nicht mehr aktuelle Adressen.

Kommentiert [SS3]: Hier keine Textform, weil dann digitale Tools schwieriger

Kommentiert [FK4]: Hier sollen auch Verfahren wie bspw. Antragsgrün möglich sein. Die DVs sollen hier Flexibilität erhalten, daher nur die Streichung von „schriftlich“

3.3.3 Auflösung des Bezirksverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Bezirksverbands muss 28 Tage vorher ~~schriftlich~~ in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

[…]

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

2. Einladung zur Auflösungsversammlung

[…]

Die Mitgliederversammlung muss mit der Absicht der Auflösung form- und fristgerecht mindestens 14 Tage vorher ~~schriftlich~~ in Textform einberufen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Weiter ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

§9 Unterlagen

[…]

~~Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.~~

§15 Persönliche Erklärung

[…]

Diese muss in Textform ~~schriftlich~~ bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Kommentiert [FK5]: Analog zu 2.2.3

Kommentiert [FK6]: Analog zu 2.2.3

Kommentiert [FK7]: Hier wird die gesetzliche Regelung wiedergegeben und soll gestrichen werden. Maßgeblich ist das hier das BGB §126b und nicht die Definition der Satzung. Kann ersatzweise im Erklärdokument Platz finden.

Kommentiert [FK8]: Nicht zeitgemäß. Lediglich der genaue Wortlaut muss vorliegen zur Prüfung und Protokollführung.

§22 Genehmigung des Protokolls

[…]

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls ~~schriftlich~~ kein Einspruch in Textform erhoben wird.

Kommentiert [FK9]: Auch hier soll bspw. eine E-Mail genügen gegenüber einem unterschriebenen Brief.

[…]

Begründung:

Die Schriftform gibt vor, das jeweilige Dokument eigenhändig zu unterschreiben. Das halten wir an vielen Stellen für nicht zeitgemäß/praktikabel. Die Textform hingegen schreibt lediglich geschriebenes Wort vor, welches die Empfänger*innen dauerhaft aufbewahren können (vergl. BGB §126b). Unterschiedliche Formen werden für die verschiedenen Situationen vorgeschlagen. Die Schriftform soll in GO §20 Abwahl der Bundesleitung und Bundessatzung 3.1.3 Auflösung des Diözesanverbands erhalten bleiben.